

Der neue Widerrufsbutton nach § 356a BGB – Zwischen Verbraucherschutz und Umsetzungsunsicherheit

Stud. iur. Luca Grupico, Frankfurt a.M.*

I. Einleitung	946
II. Normativer Hintergrund und nationale Umsetzung durch § 356a BGB	947
1. Unionsrechtlicher Ursprung	947
2. Umsetzung in das deutsche Recht	947
III. Anwendungsbereich der neuen elektronischen Widerrufsfunktion	948
1. Fernabsatzverträge mit Widerrufsrecht	948
2. Online-Benutzeroberfläche als auslegungsbedürftiger Begriff	949
3. Drittplattformen und plattformübergreifende Vertragsschlüsse	950
IV. Ausgestaltung der Widerrufsfunktion	951
1. Zugang beim Verbraucher	951
2. Platzierung des Widerrufsbuttons	951
3. Verfügbarkeit des Widerrufsbuttons	951
4. Angaben des Verbrauchers	952
5. Bestätigung der Widerrufserklärung	952
V. Vergleich mit Bestell- und Kündigungsbutton	952
1. Vergleich mit dem Bestellbutton nach § 312j Abs. 3 BGB	952
2. Vergleich mit dem Kündigungsbutton nach § 312k BGB	953
VI. Rechtsfolgen fehlerhafter Umsetzung	953
1. Auswirkungen auf Widerrufsfrist und Zugang	953
2. Beweislast	954
3. Schadensersatzansprüche des Verbrauchers	954
4. Wettbewerbsrechtliche Folge	954
VII. Bewertung der Einführung des Widerrufsbuttons durch § 356a BGB	955
1. Verbraucherschützender Mehrwert	955
2. Klärungsbedürftige Umsetzungsfragen	956
3. Abwägung zwischen Verbraucherschutz und Unternehmerbelastung	957
VIII. Fazit	957

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft im 6. Fachsemester an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

I. Einleitung

Mit § 356a BGB ist am 19.6.2026 eine weitere digitale Pflichtfunktion in das deutsche Verbraucherrecht in Kraft getreten. Nach dem Bestellbutton i.S.d. § 312j Abs. 3 BGB und dem Kündigungsbutton i.S.d. § 312k BGB tritt nun die elektronische Widerrufsfunktion hinzu.¹ Sie verpflichtet Unternehmer bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, sicherzustellen, dass Verbraucher ihre Widerrufserklärung auch über eine solche Funktion abgeben können.² Der unionsrechtliche Ausgangspunkt hierfür ist Art. 11a Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRL)³. Danach muss die Widerrufsfunktion gut lesbar gekennzeichnet, während der Widerrufsfrist durchgehend verfügbar, hervorgehoben platziert und für Verbraucher leicht zugänglich sein.⁴ Ziel der Neuregelung ist es, die Ausübung des Widerrufsrechts im digitalen Fernabsatz zu erleichtern. Der Widerruf soll für Verbraucher nicht aufwendiger sein als der Vertragsschluss selbst.⁵ Während der Bestellbutton vor unbewussten Zahlungspflichten schützt und der Kündigungsbutton die Beendigung bestimmter Dauerschuldverhältnisse erleichtert, soll § 356a BGB die tatsächliche Ausübung eines bereits bestehenden Widerrufsrechts niedrigschwelliger gestalten.⁶ Die Nähe zu bereits bekannten digitalen Pflichtschaltflächen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass § 356a BGB eigenständige Auslegungs- und Umsetzungsprobleme aufwirft. Anders als der Kündigungsbutton beruht der Widerrufsbutton auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die zu § 312k BGB entwickelten Maßstäbe können daher zwar als Orientierung dienen, aber nicht schematisch übertragen werden.⁷ Zudem bleiben mehrere Fragen offen: Wie weit reicht der Begriff der Online-Benutzeroberfläche? Wo muss die Widerrufsfunktion platziert werden? Genügt eine pauschale Bereithaltung oder ist eine individualisierte Anzeige erforderlich? Welche Anforderungen gelten bei Kundenkonten und Drittplattformen? Und welche Folgen hat eine fehlerhafte Umsetzung für Widerrufsfrist und wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit?⁸ Diese offenen Fragen zeigen, dass § 356a BGB trotz seiner Nähe zu Bestell- und Kündigungsbutton eigenständigen Konkretisierungsbedarf erzeugt: Die Norm soll den Verbraucherschutz stärken, belastet Unternehmer und Rechtsanwender zugleich aber mit erheblicher Rechtsunsicherheit.⁹

Dieser Beitrag untersucht daher, inwieweit § 356a BGB eine verbraucherschützende Vereinfachung des Widerrufs gelingt, ohne Unternehmer durch unklare technische und rechtliche Vorgaben unverhältnismäßig zu belasten. Dazu werden zunächst der unionsrechtliche und nationale Regelungsrahmen dargestellt. Anschließend werden Anwendungsbereich und Ausgestaltung der Widerrufsfunktion untersucht. Darauf aufbauend erfolgt ein Vergleich mit Bestell- und Kündigungsbutton, bevor die Rechtsfolgen fehlerhafter Umsetzung und eine abschließende Bewertung in den Blick genommen werden.

¹ Pech, MMR 2026, 472 (472).

² § 356a Abs. 1 S. 1 BGB; Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 6.

³ RL (EU) 2011/83 des EP und des Rates v. 25.10.2011, ABl. EU 2011 Nr. L 304, S. 64.

⁴ Art. 11a Abs. 1 VRRL; Pech, MMR 2026, 472 (472 f.).

⁵ ErwG 37 der RL (EU) 2023/2673 des EP und des Rates v. 22.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, ABl. EU 2023 Nr. L; Bitkom, Praxisleitfaden zur Umsetzung des Widerrufsbuttons, 2026, S. 4.

⁶ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 1–5.

⁷ Pech, MMR 2026, 472 (472); Prem, VuR 2026, 173 (174).

⁸ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 50; Pech, MMR 2026, 472 (473); Prem, VuR 2026, 173 (174); Bitkom, Praxisleitfaden zur Umsetzung des Widerrufsbuttons, 2026, S. 5.

⁹ Seiwert, NJW 2026, 945 (946 f.).

II. Normativer Hintergrund und nationale Umsetzung durch § 356a BGB

§ 356a BGB lässt sich nicht allein aus dem nationalen Verbraucherrecht heraus verstehen. Die Vorschrift beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben und regelt die technische Gestaltung der digitalen Erklärungssituation. Das materielle Widerrufsrecht bestand schon zuvor. § 356a BGB betrifft allein die Art und Weise seiner Ausübung und schafft damit kein neues Widerrufsrecht, sondern einen gesetzlich ausgestalteten elektronischen Ausübungsweg. Für das Verständnis der Vorschrift ist daher zunächst ihr unionsrechtlicher Ursprung darzustellen, bevor die nationale Umsetzung und ihre systematische Einordnung in das deutsche Verbraucherwiderrufsrecht untersucht werden.

1. Unionsrechtlicher Ursprung

Der Ausgangspunkt der neuen digitalen Widerrufsfunktion liegt im Unionsrecht. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2673 wurde die Verbraucherrechterichtlinie um Art. 11a VRRL ergänzt.¹⁰ Die Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, ihr Widerrufsrecht auch über eine elektronische Widerrufsfunktion ausüben können.¹¹

Der Sinn und Zweck der Regelung liegt darin, die Ausübung des Widerrufsrechts für den Verbraucher zu erleichtern. Dieser soll den Vertrag nicht einfacher schließen als widerrufen können.¹² Art. 11a VRRL setzt deshalb direkt bei der praktischen Durchsetzung des Widerrufsrechts an. Am materiellen Widerrufsrecht selbst ändert § 356a BGB nichts. Die Vorschrift ergänzt es nur um einen erweiterten digitalen Ausübungsweg. Gem. Art. 11a Abs. 1 VRRL muss der Unternehmer dafür zunächst eine Widerrufsfunktion bereitstellen, die gut lesbar mit den Worten „Vertrag widerrufen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet ist. Diese Funktion muss während der Widerrufsfrist durchgehend verfügbar, hervorgehoben platziert und leicht zugänglich sein.¹³ Sodann muss der Verbraucher in die Lage versetzt werden, die für die Widerrufserklärung erforderlichen Angaben bereitzustellen oder zu bestätigen. Hierzu zählen insbesondere sein Name, Angaben zur Identifizierung des Vertrags und Angaben zu einem elektronischen Kommunikationsmittel, über das ihm die Eingangsbestätigung übermittelt werden soll.¹⁴ Im letzten Schritt muss der Verbraucher seine Widerrufserklärung über eine Bestätigungsfunktion absenden können. Nach Eingang der Erklärung hat der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.¹⁵

Somit liegt der Schwerpunkt von Art. 11a VRRL auf der Ausgestaltung des digitalen Erklärungsvorgangs. Der Verbraucher soll das Widerrufsrecht kennen und es zugleich ohne Suchaufwand oder zusätzliche technische Hürden ausüben können.

2. Umsetzung in das deutsche Recht

Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 11a VRRL durch § 356a BGB umgesetzt. Die Vorschrift trägt die Überschrift „Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen“ und ist in die Regelungen

¹⁰ RL (EU) 2023/2673 des EP und des Rates v. 22.11.2023, ABl. EU 2023 Nr. L; Halder, jurisPR-ITR 18/2025, Anm. 2.

¹¹ Art. 11a Abs. 1 VRRL; Halder, jurisPR-ITR 18/2025, Anm. 2.

¹² ErwG 37 der RL (EU) 2023/2673 des EP und des Rates v. 22.11.2023, ABl. EU 2023 Nr. L; Halder, jurisPR-ITR 18/2025, Anm. 2.

¹³ Pech, MMR 2026, 472 (472 f.).

¹⁴ Art. 11a Abs. 2 VRRL; Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 21–35.

¹⁵ Art. 11a Abs. 3 und 4 VRRL; Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 36–47.

zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen eingefügt worden.¹⁶ Systematisch knüpft die Norm an § 355 BGB und die erweiterten Vorschriften des § 356 BGB an. § 356a Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet den Unternehmer bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, sicherzustellen, dass der Verbraucher auf dieser Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann. Die Widerrufsfunktion muss nach § 356a Abs. 1 S. 2 BGB gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Nach § 356a Abs. 1 S. 3 BGB muss sie während des Laufs der Widerrufsfrist ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein. Die weiteren Absätze regeln den Ablauf des elektronischen Widerrufs. § 356a Abs. 2 BGB bestimmt, welche Angaben der Verbraucher über die Widerrufsfunktion machen oder bestätigen können muss. § 356a Abs. 3 BGB sieht eine Bestätigungsfunktion vor, durch deren Betätigung die Widerrufserklärung abgesendet wird. § 356a Abs. 4 BGB verpflichtet den Unternehmer zur Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger. § 356a Abs. 5 BGB enthält schließlich eine Fristwahrungsregelung: Die Widerrufserklärung gilt als innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn der Verbraucher sie vor Ablauf der Widerrufsfrist über die Widerrufsfunktion versandt hat. Die deutsche Umsetzung folgt im Grundsatz der unionsrechtlichen Struktur, übernimmt sie aber nicht vollständig wortgleich. Besonders deutlich wird dies bei § 356a Abs. 5 BGB. Während Art. 11a Abs. 5 VRRl darauf abstellt, dass das Widerrufsrecht innerhalb der Frist „ausgeübt“ ist, verwendet § 356a Abs. 5 BGB den aus der deutschen Rechtsgeschäftslehre bekannten Begriff des Zugangs. Inhaltlich soll damit ersichtlich keine strengere Voraussetzung für den Verbraucher geschaffen werden. Vielmehr soll die rechtzeitige Versendung über die Widerrufsfunktion genügen.¹⁷ § 356a BGB begründet somit kein neues Widerrufsrecht und lässt weder einen zusätzlichen Widerrufsgrund noch eine verlängerte Widerrufsfrist entstehen. Regelt wird allein die Art und Weise, wie ein bereits bestehendes Widerrufsrecht ausgeübt wird. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem für die Frage, wie einfach dem Verbraucher die Ausübung seines Widerrufsrechts ermöglicht werden muss. Ob er widerrufen darf, steht damit nicht mehr im Streit.

III. Anwendungsbereich der neuen elektronischen Widerrufsfunktion

Die Probleme des § 356a BGB beginnen bereits bei dessen Anwendungsbereich. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Fernabsatzvertrag über eine sog. „Online-Benutzeroberfläche“ geschlossen wurde und der Verbraucher über diese Online-Benutzeroberfläche eine Widerrufserklärung abgeben können muss. § 356a Abs. 1 BGB knüpft damit nicht an jeden denkbaren Fernabsatzvertrag an, sondern verbindet das Bestehen der Pflicht zur Widerrufsfunktion mit der Art des Vertragsschlusses. Diese Verknüpfung wirft Abgrenzungsfragen auf: Erfasst sind nur Verträge mit bestehendem Widerrufsrecht, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen wurden. Unklar bleibt jedoch, wie weit dieser Begriff reicht und welche Anforderungen gelten, wenn der Vertrag nicht auf der eigenen Internetseite des Unternehmers, sondern über eine Drittplattform geschlossen wurde.¹⁸

1. Fernabsatzverträge mit Widerrufsrecht

§ 356a Abs. 1 S. 1 BGB gilt bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden. Der Unternehmer hat in diesem Fall sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der

¹⁶ BGBl. I 2026 Nr. 28, S. 3, § 356a BGB; Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 6.

¹⁷ Pech, MMR 2026, 472 (474).

¹⁸ Vgl. Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 (118).

Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann.¹⁹ Nach § 312c Abs. 1 BGB handelt es sich bei Fernabsatzverträgen um Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für Vertragsverhandlungen und Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, sofern der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.²⁰ Die Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion setzt allerdings voraus, dass für den jeweiligen Vertrag überhaupt ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, denn die Norm regelt wie gezeigt nur dessen Ausübung, nicht sein Entstehen. Besteht für die angebotenen Verträge von vornherein kein Widerrufsrecht, fehlt es folglich auch an einer über § 356a BGB zu erleichternden Widerrufsübung.²¹ Die Vorschrift ist deshalb im Zusammenspiel mit den allgemeinen Regeln über das Verbraucherwiderrufsrecht und den Ausschlussstatbeständen des § 312g BGB zu lesen.

Der sachliche Anwendungsbereich ist damit enger, als eine rein wörtliche Betrachtung des Begriffs „Fernabsatzverträge“ nahelegen könnte. Nicht jeder Vertragsschluss unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln löst die Pflicht zur elektronischen Widerrufsfunktion aus. Vorausgesetzt ist ein Fernabsatzvertrag mit bestehendem Widerrufsrecht, der zudem über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen wurde. Entscheidend ist damit, wie der Begriff der Online-Benutzeroberfläche abzugrenzen ist.

2. Online-Benutzeroberfläche als auslegungsbedürftiger Begriff

Der Begriff der Online-Benutzeroberfläche ist für § 356a BGB zentral, bleibt aber auslegungsbedürftig. Die Gesetzesfassung verwendet ihn als Anknüpfungspunkt für die Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion, ohne ihn im BGB selbst näher zu definieren. In den unionsrechtlichen Materialien werden als Beispiele insbesondere Websites und Anwendungen genannt. Nach der Gesetzesbegründung soll der Begriff Websites oder Teile davon sowie Anwendungen einschließlich Mobil-Apps umfassen.²² Ein ausdrücklicher Verweis findet sich nur in dem neu eingefügten Art. 16e VRRL, der auf eine „Online-Benutzeroberfläche im Sinne von Art. 3 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2022/2065“ abstellt. Eine Legaldefinition der Online-Benutzeroberfläche existiert stattdessen in Art. 3 Nr. 16 der Geoblocking-VO.²³ Teilweise wird zur Konkretisierung auf Art. 3 lit. m DSA zurückgegriffen.²⁴ Danach kann eine Online-Schnittstelle als Software verstanden werden, darunter Websites, Teile davon und Anwendungen einschließlich Mobil-Apps. Ergänzend werden in den Erwägungsgründen der Änderungsrichtlinie auch Chatbots, Robo-Advice, interaktive Tools oder ähnliche Mittel genannt.²⁵ Daraus folgt zunächst ein weiter technischer Begriff. Erfasst sind sowohl klassische Internetseiten als auch App-basierte Bestellumgebungen und sonstige digitale Oberflächen, über die der Verbraucher eine vertragsbezogene Erklärung abgibt. Gleichzeitig darf der Begriff nicht unbegrenzt verstanden wer-

¹⁹ § 356a Abs. 1 S. 1 BGB.

²⁰ Martens, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2026, § 312c Rn. 9.

²¹ Pech, MMR 2026, 472 (473).

²² BT-Drs. 21/1856, S. 37: Zu Nummer 7 (Einfügung des neuen § 356a BGB); Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 7.

²³ Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 (118 Rn. 14); VO (EU) 2018/302 des EP und des Rates v. 28.2.2018, ABl. EU 2018 Nr. L 60 I, S. 1.

²⁴ Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (575 Rn. 5); Becker/Rätze, WRP 2024, 280 (287 Rn. 82 f.); Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 (118 Rn. 14).

²⁵ ErwG 37 der RL (EU) 2023/2673 des EP und des Rates v. 22.11.2023, ABl. EU 2023 Nr. L; Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 7.

den. Individuelle Kommunikation zwischen Unternehmer und Verbraucher, etwa per E-Mail oder individueller Chat-Nachricht, wird auch dann nicht ohne Weiteres zur Online-Benutzeroberfläche, wenn sie softwaregestützt erfolgt.²⁶ Entscheidend ist daher nicht allein, ob irgendeine digitale Technik verwendet wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer bereitgestellte digitale Benutzeroberfläche erfolgt, die eine strukturierte Erklärungssituation eröffnet. Für die Praxis ist diese Abgrenzung bedeutsam, weil sie darüber entscheidet, ob der Unternehmer eine Widerrufsfunktion bereithalten muss oder ob es bei den allgemeinen Widerrufsmöglichkeiten bleibt.

Unklarheiten entstehen ferner, wenn der Unternehmer den Verbraucher für die Ausübung des Widerrufs auf eine andere technische Umgebung verweist. Wird der Vertrag etwa über eine Website geschlossen, stellt sich die Frage, ob die Widerrufsfunktion auf derselben Domain bereitstehen muss oder ob ein Link auf eine andere Seite genügt. Die Gesetzesmaterialien deuten darauf hin, dass jedenfalls kein Medienbruch verlangt werden soll. Der Verbraucher soll also nicht gezwungen sein, für den Widerruf erst eine andere Anwendung herunterzuladen, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde.²⁷

3. Drittplattformen und plattformübergreifende Vertragsschlüsse

Besonders problematisch ist der Anwendungsbereich bei Vertragsschlüssen über Drittplattformen. Bietet der Unternehmer seine Waren oder Dienstleistungen nicht nur auf der eigenen Website, sondern auch über Plattformen Dritter an, stellt sich die Frage, wo die Widerrufsfunktion bereitzustellen ist und wer ihre technische Umsetzung sicherstellen muss.

Aus dem Zweck des § 356a BGB spricht viel dafür, die Pflicht nicht auf die eigene Website des Unternehmers zu beschränken. Wird der Vertrag über eine Drittplattform geschlossen, muss der Verbraucher sein Widerrufsrecht auch in dieser digitalen Umgebung einfach ausüben können. In der Literatur wird deshalb überwiegend vertreten, dass die Widerrufsfunktion auch auf den Plattformen bereitzustellen ist, über die der Unternehmer seine Waren oder Dienstleistungen anbietet.²⁸ Andernfalls müsste der Verbraucher nach Vertragsschluss erst auf die eigene Internetseite des Unternehmers wechseln und dort den passenden Widerrufsweg suchen. Dies würde dem Grundgedanken widersprechen, den Widerruf nicht aufwendiger auszugestalten als den Vertragsschluss selbst.²⁹ Gerade bei Plattformen mit vielen verschiedenen Anbietern entstehen jedoch erhebliche Umsetzungsprobleme. Der Verbraucher darf nicht faktisch darauf verwiesen werden, innerhalb einer Vielzahl von Anbietern zunächst den richtigen Vertragspartner herauszusuchen. Näher liegt es, die Identifizierung über Bestell-, Vertrags- oder Rechnungsnummern zu ermöglichen.³⁰ Praktisch setzt dies aber voraus, dass Plattformbetreiber und Unternehmer technisch zusammenwirken. Damit entsteht eine Verantwortungsfrage: Der Unternehmer ist Adressat der Pflicht, hat aber bei Drittplattformen nicht stets unmittelbare Kontrolle über die technische Oberfläche.

Dieses Spannungsverhältnis zeigt die Umsetzungsunsicherheit des § 356a BGB besonders deutlich. Verbraucherschutzrechtlich spricht viel dafür, die Widerrufsfunktion dort bereitzustellen, wo der Verbraucher den Vertrag geschlossen hat. Unternehmerisch kann dies aber bedeuten, dass Anbieter auf die Mitwirkung der Plattform angewiesen sind. Kann der Unternehmer die rechts-

²⁶ Pech, MMR 2026, 472 (473).

²⁷ Vgl. BT-Drs. 21/1856, S. 37: Zu Nummer 7 (Einfügung des neuen § 356a BGB); Rätze, WRP 2025, 1398 (1399 f.).

²⁸ Vgl. Rätze, WRP 2025, 1398 (1403); Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 75; Buchmann/Panfili, K&R 2023, 24 (29).

²⁹ Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (581).

³⁰ Rätze, WRP 2025, 1398 (1403).

konforme Bereitstellung auf einer Drittplattform nicht sicherstellen, wird die Konsequenz gezogen, dass er seine Waren oder Dienstleistungen über diese Plattform nicht anbieten sollte.³¹ Das ist streng, entspricht aber dem Gedanken des europäischen Gesetzgebers, dass der Unternehmer das Risiko der von ihm gewählten Vertriebswege trägt.

IV. Ausgestaltung der Widerrufsfunktion

§ 356a BGB beschränkt sich nicht auf die bloße Bereitstellung einer einzelnen Schaltfläche. Die Vorschrift ordnet vielmehr einen mehrstufigen elektronischen Widerrufsprozess an. § 356a Abs. 1 BGB betrifft Bereitstellung, Beschriftung, Platzierung und Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion. § 356a Abs. 2 BGB regelt die Angaben, die der Verbraucher machen oder bestätigen können muss. § 356a Abs. 3 BGB sieht eine Bestätigungsfunktion vor, während § 356a Abs. 4 BGB den Unternehmer zur Eingangsbestätigung verpflichtet.

1. Zugang beim Verbraucher

Die Widerrufsfunktion muss gem. § 356a Abs. 1 S. 2 BGB gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.³² Daneben muss sie gem. § 356a Abs. 1 S. 3 BGB während des Laufs der Widerrufsfrist ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein. Diese Anforderungen sollen verhindern, dass der Widerruf praktisch durch Suchaufwand oder technische Hürden erschwert wird.

2. Platzierung des Widerrufsbuttons

Der Widerrufsbutton muss zudem an einem hervorgehobenen Ort auffindbar sein.³³ Nach der Gesetzesbegründung soll sie zudem von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche unmittelbar zugänglich sein.³⁴ Leichte Zugänglichkeit bedeutet ferner, dass der Verbraucher weder zur Anmeldung in einem Kundenkonto noch zum Herunterladen zusätzlicher Software gezwungen werden darf.³⁵ Ist der Verbraucher hingegen bereits in seinem Kundenkonto angemeldet, spricht viel dafür, ihm die Ausübung des Widerrufs ohne erneute Identifizierung zu ermöglichen.³⁶

3. Verfügbarkeit des Widerrufsbuttons

Praktische Schwierigkeiten bereitet die ständige Verfügbarkeitspflicht des Widerrufsbuttons während der gesamten Widerrufsfrist. Eine für jeden Verbraucher und jeden Vertrag individuell berechnete Anzeige wäre technisch aufwendig und setzt regelmäßig eine Identifizierung des Verbrauchers voraus. Demgegenüber hält die Gesetzesbegründung eine pauschale Bereithaltung der Widerrufsfunktion für zulässig.³⁷ In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte pauschale

³¹ Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (581); Billing/Vetter, K&R 2024, 387 (391); Lommatzsch/Albrecht, GWR 2024, 141 (143).

³² Art. 16b Abs. 5 des Entwurfs der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL-Entwurf/RL (EU) 2023/2673); Vgl. Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 f.

³³ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 72; Rätze, WRP 2025, 1398 (1400).

³⁴ BT-Drs. 21/1856, S. 38.

³⁵ Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (578); Rätze, WRP 2025, 1398 (1400).

³⁶ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 74; Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 (119); Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (577).

³⁷ BR-Drs. 433/25, S. 38.

Anzeige den Eindruck erwecken könne, es bestehe auch dann ein Widerrufsrecht, wenn dies im konkreten Fall nicht zutrifft.³⁸

4. Angaben des Verbrauchers

Über die Widerrufsfunktion muss der Verbraucher die zur Erklärung des Widerrufs erforderlichen Angaben machen oder bestätigen können. § 356a Abs. 2 BGB nennt hierfür den Namen des Verbrauchers, Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder Vertragsteils sowie Angaben zu einem elektronischen Kommunikationsmittel für die Eingangsbestätigung. Bei Teilwiderrufen muss die Funktion so ausgestaltet sein, dass der Verbraucher erkennen lassen kann, welchen Vertragsteil er widerrufen möchte.³⁹

5. Bestätigung der Widerrufserklärung

Die eigentliche Widerrufserklärung wird erst durch die Bestätigungsfunktion nach § 356a Abs. 3 BGB abgesendet. Zweck der Bestätigungsfunktion ist es, einer unbeabsichtigten Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher über das elektronische System vorzubeugen.⁴⁰

Nach Eingang der Erklärung muss der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, § 356a Abs. 4 BGB. Diese Bestätigung muss insbesondere den Inhalt der Widerrufserklärung sowie Datum und Uhrzeit ihres Eingangs enthalten.⁴¹ Die Eingangsbestätigung erfüllt damit eine doppelte Funktion: Sie informiert den Verbraucher über den Eingang seiner Erklärung und erleichtert zugleich den Nachweis der rechtzeitigen Ausübung. Eine eigenständige Speichermöglichkeit bereits auf der Bestätigungsseite sieht § 356a BGB dagegen anders als § 312k BGB nicht ausdrücklich vor.⁴²

V. Vergleich mit Bestell- und Kündigungsbutton

Der Widerrufsbutton steht in einer Reihe mit anderen digitalen Pflichtschaltflächen des Verbraucherrechts. Ein Vergleich zu bereits bekannten Buttons wie dem Bestell- und Kündigungsbutton liegt daher nahe. Gleichwohl sollte er nicht zu weit geführt werden, weil die drei Regelungen unterschiedliche Schutzrichtungen haben.

1. Vergleich mit dem Bestellbutton nach § 312j Abs. 3 BGB

Der Bestellbutton des § 312j Abs. 3 BGB soll verhindern, dass Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr eine Zahlungspflicht eingehen, ohne dies hinreichend deutlich zu erkennen. Deshalb muss die Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein, § 312j Abs. 3 S. 2 BGB. Beim Widerrufsbutton geht es demgegenüber nicht um die Begründung einer Zahlungspflicht, sondern um die Ausübung eines bereits bestehenden Gestaltungsrechts.⁴³ Daraus folgt zugleich, dass die Rechtsprechung zum Bestellbutton nur begrenzt auf den Widerrufsbutton übertragbar ist. Sie kann zwar Hinweise für Lesbarkeit

³⁸ Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 (118); Rätze, WRP 2025, 1398 (1400).

³⁹ Billing/Vetter, K&R 2024, 387 (391).

⁴⁰ BT-Drs. 21/1856, S. 38.

⁴¹ Art. 11a Abs. 4 VRRL.

⁴² BT-Drs. 21/1856, S. 39; Rätze, WRP 2025, 1398 (1401 f.); Behling/Schirmbacher, CR 2026, 182 (188 Rn. 61).

⁴³ ErwG 39 der RL (EU) 2023/2673 des EP und des Rates v. 22.11.2023, ABl. EU 2023 Nr. L.

und Eindeutigkeit einer digitalen Schaltfläche geben. Die strenger Anforderungen des § 312j Abs. 3 BGB, insbesondere die Formulierung „mit nichts anderem“, finden sich in § 356a BGB jedoch nicht. Der Widerrufsbutton ist daher nicht als bloße Spiegelung des Bestellbuttons, welcher eine Zahlungspflicht erst auslöst, zu verstehen, sondern als eigenständiger elektronischer Ausübungsweg des Widerrufs.⁴⁴

2. Vergleich mit dem Kündigungsbutton nach § 312k BGB

Näher liegt der Vergleich mit dem Kündigungsbutton des § 312k BGB. Beide Regelungen betreffen die digitale Ausübung eines Verbraucherschützenden Gestaltungsrechts und arbeiten mit einem mehrstufigen Verfahren: Zunächst wird der Verbraucher zur Erklärung hingeführt, anschließend wird die Erklärung über eine Bestätigungsfunktion abgesendet. Auch die Anforderungen an leichte Zugänglichkeit und klare Auffindbarkeit ähneln sich.⁴⁵ Entscheidend ist aber auch hier die Grenze der Übertragbarkeit. Der Kündigungsbutton beruht auf nationalem Recht, während der Widerrufsbutton unionsrechtlich durch Art. 11a VRRRL geprägt ist.⁴⁶ Zudem enthält § 312k Abs. 6 BGB eine ausdrückliche Sanktion bei fehlender oder fehlerhafter Kündigungsschaltfläche. Eine vergleichbare unmittelbare Sanktion enthält § 356a BGB nicht.⁴⁷ Die zu § 312k BGB entwickelten Maßstäbe können daher zwar als Orientierung dienen, dürfen aber nicht schematisch auf § 356a BGB übertragen werden.

VI. Rechtsfolgen fehlerhafter Umsetzung

Bei Ausbleiben oder fehlerhafter Umsetzung der elektronischen Widerrufsfunktion des § 356a BGB drohen Unternehmer rechtliche Folgen. Dabei ist zwischen individualrechtlichen Folgen im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer und wettbewerbsrechtlichen Sanktionen zu unterscheiden. Hier zeigt sich, dass § 356a BGB zwar eine Verbraucherschützende Funktion erfüllt, seine Sanktionierung aber weniger eindeutig ausgestaltet ist als etwa beim Kündigungsbutton.

1. Auswirkungen auf Widerrufsfrist und Zugang

§ 356a Abs. 5 BGB regelt, dass die Widerrufserklärung des Verbrauchers als innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen gilt, wenn sie vor Ablauf der Widerrufsfrist über die Widerrufsfunktion versandt wurde. Die Vorschrift knüpft damit an die rechtzeitige Nutzung der elektronischen Widerrufsfunktion an und übernimmt im Kern den Gedanken des Art. 11a Abs. 5 VRRRL. Danach soll es für die Wahrung der Widerrufsfrist auf die rechtzeitige Abgabe der Online-Widerrufserklärung ankommen.⁴⁸

Die Regelung steht zugleich in einem engen Verhältnis zu § 355 Abs. 1 S. 5 BGB, wonach zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt. § 356a Abs. 5 BGB bedient sich allerdings zusätzlich einer Zugangsfiktion. Damit wird der Verbraucher davor geschützt, dass technische Verzögerungen auf Seiten des Unternehmers den rechtzeitig über die Widerrufsfunktion abgesendeten Widerruf entwerten. In der Sache bestätigt sich damit erneut, dass § 356a Abs. 5 BGB nicht das Bestehen

⁴⁴ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 46.

⁴⁵ Rätze, WRP 2025, 1398 (1403).

⁴⁶ Pech, MMR 2026, 472 (472); Prem, VuR 2026, 173 (173 f.).

⁴⁷ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 60; Pech, MMR 2026, 472 (475).

⁴⁸ Art. 11a Abs. 5 VRRRL; § 356a Abs. 5 BGB.

des Widerrufsrechts betrifft, sondern die rechtzeitige Ausübung über den elektronischen Ausübungsweg.⁴⁹

2. Beweislast

Eine Beweislastumkehr enthält § 356a Abs. 5 BGB dagegen nicht. Der Verbraucher trägt weiterhin die Beweislast dafür, dass er seine Widerrufserklärung fristgerecht über die Widerrufsfunktion abgesendet hat.⁵⁰ Praktisch gewinnt deshalb die Eingangsbestätigung nach § 356a Abs. 4 BGB erhebliche Bedeutung. Sie dokumentiert Inhalt, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Widerrufserklärung und erleichtert dem Verbraucher damit den Nachweis der rechtzeitigen Ausübung. Fehlt die Widerrufsfunktion oder ist sie fehlerhaft ausgestaltet, führt dies als solches nicht ohne Weiteres zu einer allgemeinen Verlängerung der Widerrufsfrist. Eine Verlängerung der Widerrufsfrist kommt vielmehr über die allgemeinen Regeln nur dann in Betracht, wenn zugleich die hierfür maßgeblichen Informationspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.⁵¹

3. Schadensersatzansprüche des Verbrauchers

Neben der fristbezogenen Wirkung kommt ein Schadensersatzanspruch des Verbrauchers in Betracht. Wird der Verbraucher durch eine fehlende oder fehlerhaft ausgestaltete Widerrufsfunktion an der rechtzeitigen Ausübung seines Widerrufsrechts gehindert, kann darin eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten liegen. Als Anspruchsgrundlage kommen §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in Betracht.⁵²

Praktisch denkbar ist dies etwa, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht bei ordnungsgemäßer Bereitstellung rechtzeitig ausgeübt hätte, daran aber durch die fehlerhafte Gestaltung gehindert wurde. Die Anspruchsdurchsetzung dürfte im Einzelfall jedoch beweisrechtlich schwierig sein, weil der Verbraucher darlegen und beweisen muss, dass gerade der Verstoß gegen § 356a BGB ursächlich für die versäumte Ausübung des Widerrufsrechts war.

4. Wettbewerbsrechtliche Folge

Von größerer praktischer Bedeutung dürfte daher die wettbewerbsrechtliche Durchsetzung sein. § 356a BGB ist als verbraucherschützende Vorschrift im Fernabsatzrecht einzuordnen. In der Literatur wird deshalb vertreten, dass Verstöße gegen § 356a BGB nach dem UKlaG durch die in § 3 UKlaG genannten anspruchsberechtigten Stellen verfolgt werden können.⁵³ Verbraucherverbände können danach insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen.

Daneben kommen lauterkeitsrechtliche Ansprüche in Betracht. § 356a BGB regelt das Marktverhalten des Unternehmers gegenüber Verbrauchern im digitalen Fernabsatz. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Bereitstellung einer gesetzeskonformen Widerrufsfunktion kann daher als Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 3a UWG eingeordnet werden.⁵⁴ In Betracht kommen dann insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach § 8 UWG.

Teilweise wird zusätzlich eine Irreführung durch Unterlassen nach §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG diskutiert, wenn der Unternehmer die Widerrufsfunktion nicht oder nicht ordnungsgemäß bereit-

⁴⁹ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 69.

⁵⁰ Rätze, WRP 2025, 1398 (1402); Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 49.

⁵¹ Pech, MMR 2026, 472 (476).

⁵² Billing/Vetter, K&R 2024, 387 (389).

⁵³ Pech, MMR 2026, 472 (476).

⁵⁴ Pech, MMR 2026, 472 (476); Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 70.

stellt.⁵⁵ Im Wettbewerbsrecht zeigt sich damit ein erheblicher praktischer Druck auf Unternehmer: Auch wenn § 356a BGB keine unmittelbare zivilrechtliche Sanktion nach Art des § 312k Abs. 6 BGB enthält, kann eine fehlerhafte Umsetzung wettbewerbsrechtlich abgemahnt und gerichtlich verfolgt werden.

VII. Bewertung der Einführung des Widerrufsbuttons durch § 356a BGB

Die Einführung des Widerrufsbuttons ist ambivalent zu bewerten. Sie verfolgt ein legitimes und verbraucherschutzrechtlich überzeugendes Ziel: Der Widerruf soll im digitalen Fernabsatz nicht schwerer auszuüben sein als der Vertragsschluss selbst. Zugleich zeigt die nähere Betrachtung des § 356a BGB, dass der Gesetzgeber dieses Ziel mit einer Regelung verfolgt, die zahlreiche Konkretisierungsfragen offenlässt. Die Bewertung muss daher zwischen der grundsätzlichen Idee eines niedrigschwelligen elektronischen Widerrufs und der konkreten normativen Umsetzung unterscheiden.

1. Verbraucherschützender Mehrwert

Für die Einführung des § 356a BGB spricht zunächst, dass die Vorschrift eine praktische Schwäche des bisherigen Widerrufsrechts adressiert. Das Widerrufsrecht ist nur dann effektiv, wenn Verbraucher es auch tatsächlich ohne übermäßigen Aufwand ausüben können. Ein bloß abstrakt bestehendes Widerrufsrecht verliert an Bedeutung, wenn der Verbraucher die richtige Erklärungsmöglichkeit erst suchen, Formulare herunterladen oder eine E-Mail-Adresse aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen herausfiltern muss. Der Widerrufsbutton verschiebt den Schwerpunkt daher zu Recht von der bloßen Information über das Widerrufsrecht hin zu dessen tatsächlicher Ausübbarkeit.⁵⁶ Besonders überzeugend ist dieser Ansatz im digitalen Fernabsatz. Unternehmer gestalten den Vertragsschluss regelmäßig so, dass er für Verbraucher möglichst einfach und schnell möglich ist. Dann erscheint es folgerichtig, auch die Lösung vom Vertrag nicht unnötig zu erschweren. Der Gedanke, dass der Widerruf nicht aufwendiger sein soll als der Vertragsschluss, bildet deshalb den zentralen Rechtfertigungsgrund der Neuregelung.⁵⁷

Hinzu kommt, dass der Widerrufsbutton nicht nur gut informierten Verbrauchern hilft. Gerade weniger rechtskundige, weniger aufmerksame oder technisch unsichere Verbraucher können von einer klar erkennbaren und leicht zugänglichen Widerrufsfunktion profitieren. So kann § 356a BGB einem bekannten Problem des Verbraucherrechts entgegenwirken: Informationspflichten nützen vor allem denjenigen Verbrauchern, die Informationen tatsächlich finden, verstehen und rechtzeitig nutzen. Eine klar platzierte digitale Funktion kann demgegenüber auch solchen Verbrauchern helfen, die mit längeren Widerrufsbelehrungen oder versteckten Kontaktmöglichkeiten überfordert sind.⁵⁸ Der Widerrufsbutton kann zudem als Reaktion auf manipulative oder jedenfalls erschwerende Gestaltungen digitaler Benutzeroberflächen verstanden werden. Wenn Unternehmer den Vertragsschluss durch wenige Klicks ermöglichen, den Widerruf aber faktisch in schwer auffindbare Unterseiten oder umständliche Kommunikationswege verlagern, entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht. Eine gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsfunktion kann dieses Ungleichgewicht zumindest

⁵⁵ Pech, MMR 2026, 472 (476); Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 70.

⁵⁶ Seiwerth, NJW 2026, 945 (949); Bitkom, Praxisleitfaden zur Umsetzung des Widerrufsbuttons, 2026, S. 4.

⁵⁷ ErwG 37 der RL (EU) 2023/2673 des EP und des Rates v. 22.11.2023, ABl. EU 2023 Nr. L; Pech, MMR 2026, 472 (472).

⁵⁸ Seiwerth, NJW 2026, 945 (949).

teilweise korrigieren und dadurch einen Beitrag gegen verbraucherbenachteiligende Gestaltungspraktiken leisten.⁵⁹

Im Kern überzeugt der Grundgedanke des Gesetzgebers bezüglich des eingeführten § 356a BGB. Die Norm unterstützt die Ausübung und damit die praktische Wirksamkeit des bereits bestehenden Widerrufsrecht.

2. Klärungsbedürftige Umsetzungsfragen

Der verbraucherschützende Mehrwert wird allerdings durch erhebliche Umsetzungsunsicherheiten wiederum relativiert. Bereits der Begriff der Online-Benutzeroberfläche bleibt auslegungsbedürftig. Für Unternehmer ist damit nicht in jedem Fall eindeutig erkennbar, welche digitalen Vertriebskanäle die Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion auslösen. Diese Unsicherheit setzt sich bei der Frage fort, wo genau die Widerrufsfunktion platziert werden muss und welche Anforderungen an ihre leichte Zugänglichkeit zu stellen sind. Die gesetzlichen Vorgaben verlangen eine hervorgehobene Platzierung und leichte Zugänglichkeit. Daraus folgt zwar, dass ein bloßer Link in der Fußzeile eines Onlineshops nicht genügt. Zugleich bleibt aber offen, welcher Platzierungsgrad im Einzelfall ausreicht. Die Gesetzesbegründung fordert sogar, dass die Widerrufsfunktion von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche unmittelbar zugänglich sein soll.⁶⁰ Diese Vorgabe erhöht die Sichtbarkeit für Verbraucher, führt aber zugleich zu praktischen Folgefragen: Muss die Funktion dauerhaft auf jeder Seite sichtbar sein? Genügt ein fest platzierter Link? Wie ist die Funktion auf mobilen Endgeräten oder in App-Oberflächen auszugestalten?

Besonders problematisch ist die Vorhaltdauer. § 356a Abs. 1 S. 3 BGB verlangt, dass die Widerrufsfunktion während des Laufs der Widerrufsfrist ständig verfügbar ist. Eine individualisierte Anzeige, die für jeden Verbraucher und jeden Vertrag exakt die jeweilige Widerrufsfrist berechnet, erscheint jedoch technisch aufwendig und setzt regelmäßig eine Identifizierung des Verbrauchers voraus. Das steht in Spannung zur Vorgabe, dass die Widerrufsfunktion auch ohne vorherigen Login leicht zugänglich sein muss. Deshalb wird eine vollständig individualisierte Bereitstellung in der Literatur als praktisch kaum umsetzbar angesehen.⁶¹

Die Alternative einer pauschalen Bereithaltung löst das Problem ebenfalls nicht vollständig. Zwar hält die Gesetzesbegründung eine solche pauschale Bereithaltung für zulässig und nicht irreführend. Demgegenüber wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine dauerhaft bereitgestellte Widerrufsfunktion den Eindruck erwecken könne, ein Widerrufsrecht bestehe auch dann, wenn dies im konkreten Fall nicht zutrifft.⁶² Der Unternehmer steht damit vor einem Dilemma: Individualisiert er die Anzeige, drohen technische Komplexität und Zugangshürden; hält er die Funktion pauschal bereit, drohen Irreführungsrisiken.

Auch Drittplattformen verschärfen die Unsicherheit. Wie bereits gezeigt, spricht viel dafür, die Widerrufsfunktion dort bereitzustellen, wo der Vertrag geschlossen wurde. Praktisch bleibt der Unternehmer auf Drittplattformen aber häufig auf die Mitwirkung des Plattformbetreibers angewiesen. Die Pflicht trifft aber den Unternehmer, der die Waren oder Dienstleistungen dort anbietet. Kann er die technische Umsetzung auf der Drittplattform nicht sicherstellen, wird ihm letztlich zugemutet,

⁵⁹ Seiwerth, NJW 2026, 945 (950).

⁶⁰ BT-Drs. 21/1856, S. 38.

⁶¹ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 76; Rätze, WRP 2025, 1398 (1400); Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (578).

⁶² Föhlisch/Löwer, CR 2024, 116 (118); Rätze, WRP 2025, 1398 (1400).

diese Vertriebsplattform nicht zu nutzen.⁶³ Das ist aus Sicht effektiver Rechtsdurchsetzung konsequent, belastet aber gerade kleinere Unternehmer, die auf Plattformvertrieb angewiesen sind.

Die Umsetzung des § 356a BGB erzeugt deshalb nicht nur einmalige technische Umstellungskosten. Sie verlangt auch eine dauerhafte rechtliche und technische Kontrolle der jeweiligen Benutzeroberflächen. Hinzu kommen wettbewerbsrechtliche Risiken bei fehlender oder fehlerhafter Bereitstellung.⁶⁴

3. Abwägung zwischen Verbraucherschutz und Unternehmerbelastung

Die entscheidende Frage lautet daher, ob die konkrete Ausgestaltung des § 356a BGB ein angemessenes Verhältnis zwischen Verbraucherschutz und Unternehmerbelastung herstellt.

Für Verbraucher ist der Nutzen vor allem dort hoch, wo der Widerruf bisher faktisch erschwert wurde. Bei schwer auffindbaren Widerrufswegen, unübersichtlichen Plattformstrukturen oder umständlichen Kontaktmöglichkeiten. In diesen Fällen kann die Widerrufsfunktion die Ausübung des Widerrufsrechts spürbar erleichtern. Der Nutzen ist dagegen geringer, wenn Unternehmer bereits bisher transparente und einfache Widerrufswege bereitgestellt haben. Dann führt § 356a BGB eher zu einer Formalisierung bereits bestehender guter Praxis.

Auf Unternehmenseite wiegen die Belastungen unterschiedlich schwer. Große Onlinehändler dürften die technische Umsetzung eher in bestehende Shop- und Kundenkontosysteme integrieren können. Für kleinere Unternehmer oder Anbieter, die stark über Drittplattformen vertreiben, kann die Umsetzung dagegen erheblich aufwendiger sein. Besonders belastend ist für den einzelnen Unternehmer dabei die Unsicherheit darüber, welche konkrete Ausgestaltung rechtssicher genügt für die digitale Implementierung des Widerrufsbuttons.

VIII. Fazit

Im Ergebnis überzeugt § 356a BGB vor allem in seiner Zielrichtung, weniger aber in seiner Ausgestaltung. Der Gesetzgeber stärkt die tatsächliche Ausübung des Widerrufsrechts und reagiert damit auf reale Schwierigkeiten digitaler Verbraucherkommunikation. Gleichzeitig hätte die Norm klarer regeln können, welche Mindestanforderungen an Platzierung, pauschale Bereithaltung und Drittplattformen gelten. Diese Fragen werden nun voraussichtlich durch Literatur, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung konkretisiert werden müssen.

Damit ist der Widerrufsbutton kein bloßer Symbolakt. Er besitzt einen eigenständigen verbraucher-schützenden Mehrwert. Dieser Mehrwert wird jedoch dadurch geschwächt, dass die Norm erhebliche Umsetzungsunsicherheit erzeugt und die Konkretisierung zentraler Pflichten weitgehend der Praxis überlässt. Die Einführung des § 356a BGB ist daher grundsätzlich zu begrüßen, bleibt aber in ihrer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung präzisierungsbedürftig.

⁶³ Wiebe/Sengül, WRP 2025, 574 (581); Billing/Vetter, K&R 2024, 387 (391).

⁶⁴ Buchmann, in: Buchmann/Kroschwald, Das neue Schuldrecht, 2026, § 2 Rn. 69 f.